



Entgeltordnung

für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen

gültig ab 1. August 2025

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Für die Inanspruchnahme kreiseigener Einrichtungen erhebt der Landkreis privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe des nachstehenden Verzeichnisses.
2. Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben.
3. Räumlichkeiten an den Schulen in Trägerschaft des Hohenlohekreises sowie der Sporthallen werden im Regelfall nur an Vereine und Institutionen mit Bildungsauftrag für unterrichtsnahe Veranstaltungen oder für Fortbildungsveranstaltungen vermietet und nicht an Privatpersonen.
4. Der Schuldner hat die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.
Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.
5. Soweit das Entgelt innerhalb eines Rahmens festzusetzen ist, bemisst sich seine Höhe nach dem persönlichen und sächlichen Aufwand sowie nach dem Umfang der Inanspruchnahme.
6. Das Entgelt wird zur Zahlung fällig mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner. Es ist an die Kreiskasse zu entrichten. Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder eine Sicherheit geleistet wird.
7. Die zu erhebenden Entgelte nach dem nachstehenden Verzeichnis sind Ersatz der dem Kreis durch diese außerschulische Nutzung entstehenden laufenden Betriebskosten.
In ihnen sind enthalten die Verbrauchskosten und die Reinigung. Bei außerordentlicher Verschmutzung werden zusätzlich anfallende Reinigungsarbeiten nach Aufwand berechnet.
8. Ist für eine Veranstaltung in kreiseigenen Räumen oder Hallen die dauernde Anwesenheit eines Hausmeisters erforderlich, ist dieser Aufwand separat zu vergüten.
9. Schulordnungen, Hallenbenutzungsordnungen und sonstige Hausregelungen sind zu beachten.

B. Verzeichnis

Lfd. Nr.	Art der Nutzung	Entgelt
1	Schulgelder	
	Einjährige Fachschule (Meisterschule) für Elektrotechnik Öhringen – Vollzeitform je Semester (ohne Lernmittel und Prüfungsgebühr)	450,00 €
	Zweijährige Fachschule (Meisterschule) für Elektrotechnik Öhringen – Teilzeitform je Schuljahr (ohne Lernmittel und Prüfungsgebühr)	450,00 €
	Zweijährige Fachschule (Meisterschule) für Mechanikermeister und verwandte Berufe Künzelsau – Teilzeitform je Schuljahr (ohne Lernmittel und Prüfungsgebühr)	450,00 €
	Vierjährige Fachschule für Technik Öhringen – Teilzeitform je Schuljahr (ohne Lernmittel und Prüfungsgebühr)	390,00 €
	Fachschule für Altenpflege Weiterbildung in der Pflege z. B. zur Übernahme einer Leitungstätigkeit je Schuljahr	150,00 €
	Landwirtschaftliche Fachschule Kupferzell	gebührenfrei
	Akademie für Landbau und Hauswirtschaft Kupferzell	gebührenfrei

2 Vermietung von Schulräumen/Schulungsräumen und Schuleinrichtungen

Die Nutzung der schuleigenen Maschinen und Geräte in Schulräumen und Werkstätten ist im Einzelfall abzustimmen.
Verbrauchsmaterial ist im Mietpreis nicht enthalten und grundsätzlich vom Mieter selbst zu stellen.

Die Benutzungsdauer ist die Zeit vom Öffnen bis zum Schließen des Unterrichts-
/Schulungsraumes.

Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.

Von Kammern, Innungen und Verbänden werden für das Abhalten von Prüfungen keine Entgelte erhoben, wenn es sich um Klassen handelt, die in einer kreiseigenen Schule unterrichtet werden.

Für Prüfungen Schulfremder werden Benutzungsgebühren erhoben.

Eine Bewirtung in den Schulräumen bedarf der gesonderten Genehmigung der jeweiligen Schulleitung.

Die o. g. Entgelte gelten nur, wenn keine gesonderten Mietverträge abgeschlossen sind.

Für die Benutzung der Einrichtungen werden folgende Entgelte erhoben:

- a) Aula der Gewerblichen Schule Öhringen und der Akademie für Landbau und Hauswirtschaft Kupferzell (ALH) sowie Tagungsraum L5 und L8 an der ALH

ganztägig	150,00 €
halbtags	75,00 €
Abend	75,00 €

- b) Tagespauschale Praxisräume an der ALH (Küche, Garten)

Gemeinnützige Organisationen	150,00 €
Gewerbliche Nutzer	250,00 €

- c) für einen Unterrichtsraum (Lehrsaal) oder Tagungsraum klein

ganztägig	50,00 €
halbtags	25,00 €

- d) für einen Fachunterrichtsraum (Bio-, Physik-, Chemiesaal)

je angefangene Stunde	12,00 €
-----------------------	---------

- e) für einen EDV-Raum der Schulen

je angefangene Stunde	17,00 €
-----------------------	---------

- f) für einen Gymnastikraum

je angefangene Stunde	12,00 €
-----------------------	---------

- g) für einen Werkstattraum

halbtags	50,00 €
ganztags	100,00 €

- h) für das Therapiebad der Geschwister-Scholl-Schule Künzelsau

je angefangene Stunde	40,00 €
-----------------------	---------

3 Inanspruchnahme der Kreismedienzentren

- 3.1 Für das Ausleihen von Geräten und die Nutzung von Einrichtungen des Kreismedienzentrums werden die unter Ziffer 3.7 aufgeführten Entgelte verlangt.

Davon ausgenommen sind folgende Institutionen:

- Öffentliche Schulen, staatliche anerkannte Privatschulen, Hochschulen und Kindergärten
- Gemeinnützige Vereine
- Nutzung für nicht gewerbliche Erwachsenenbildung
- Nutzung zum Zwecke der nicht gewerblichen Jugendbildung und Jugendarbeit

Gewerbliche oder im Interesse Einzelner liegende Inanspruchnahme ist gebührenpflichtig. Eine gewerbliche Nutzung wird nachrangig behandelt.

- 3.2 Die Entgelte nach Ziffer 3.7 werden nach der Dauer der Abwesenheit der Gegenstände vom Kreismedienzentrum bemessen. Jeder angefangene Arbeitstag, mit Ausnahme des Rückgabetafes, soweit die Rückgabe am Vormittag erfolgt, wird voll berechnet. Arbeitsfreie Tage (z. B. Samstage, Sonntage und Feiertage) werden nicht berechnet.
- 3.3 Transport und Versand gehen zu Lasten und auf Gefahr des Schuldners. Dies gilt auch, wenn Kostenfreiheit aufgrund von Nr. 3.1 besteht.
- 3.4 Bei Überschreitung der festgelegten Verleihzeiten kann für jeden weiteren Tag pro Gerät oder Medium zusätzlich zum normalen Entgelt eine Gebühr von 5,00 € berechnet werden.
- 3.5 Medien sind entgeltfrei, stehen aber nicht für private oder gewerbliche Zwecke zur Verfügung.
- 3.6 Für Leihvorgänge und Dienstleistungen, die nicht in dieser Entgeltordnung erfasst sind, kann die Leitung des Kreismedienzentrums in Anlehnung an die vorliegenden Sätze der Entgeltordnung ein Entgelt festsetzen.
- 3.7 Entgeltsätze je Tag für den Verleih von:

Projektionstechnik:

Beamer	20,00 €
16 mm Projektor	10,00 €
Super 8 Projektor	10,00 €
Diaprojektor	10,00 €
Diascanner	10,00 €
Overhead-Projektor	15,00 € - 30,00 €
Leinwand	10,00 €
Episkop	10,00 €
Projektionstisch	10,00 €

Video/Bildtechnik:

Digitale Videokamera	15,00 €
Digitale Fotokamera	5,00 €

Stativ für Mikro/Kamera	3,00 € - 5,00 €
DVD-Rekorder	5,00 €
DVD-Rekorder VHS	5,00 €
Überspielgerät (VHS, DVD)	15,00 €
Flachbildschirm	10,00 €

Audiotechnik:

Digitale Rekorder/Player	10,00 €
Profimikrofon/Funkmikrofon	3,00 € - 10,00 €
Kraftbox/Verstärker	10,00 € - 20,00 €
Mischpult	10,00 €
Aktivboxen	10,00 €

Lichttechnik:

Lichtorgel	10,00 €
LED-Strahler	10,00 €
LED-Flächenleuchten	10,00 €
Halogen Videoleuchten	10,00 €
Fotoschirme	5,00 €

C. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.05.2006 außer Kraft

Künzelsau, 14.07.2025
Landratsamt Hohenlohekreis

gez.
Ian Schölzel, Landrat